

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 2/12 B

L 5 KA 586/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KA 2261/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte im Regierungsbezirk Freiburg,
Sundgauallee 27, 79114 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,
2. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterin Dr. D ü r i n g und den Richter E n g e l h a r d beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. November 2011 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 116 657 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm am 9.12.2011 zugestellte Urteil des LSG am 9.1.2012 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Am 10.2.2012 hat er beantragt, die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde um einen Monat zu verlängern. Gleichzeitig hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Der am 9.2.2012 gefertigte Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist sei versehentlich an das LSG statt an das BSG gefaxt worden. Die falsche Übertragung beruhe auf dem Versehen einer qualifizierten und zuverlässigen Mitarbeiterin, die seit nahezu drei Jahren in dem Büro des Bevollmächtigten beschäftigt sei und der Ähnliches noch nicht passiert sei. Der Kläger hat zur Glaubhaftmachung eine eidesstattliche Versicherung der Mitarbeiterin sowie ein Doppel des Schreibens vom 9.2.2012 vorgelegt.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie ist weder innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Vorinstanz begründet worden noch ist innerhalb dieser Frist ein Antrag auf Verlängerung gestellt worden (§ 160a Abs 2 SGG).
- 3 Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nicht in Betracht. Gemäß § 67 Abs 1 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Das Fristversäumnis beruht vielmehr auf einem Verschulden des Prozessbe-



vollmächtigten des Klägers, das dieser sich zurechnen lassen muss. Ein Verschulden ist hier darin zu sehen, dass der Prozessbevollmächtigte nicht durch organisatorische Maßnahmen Fehlerquellen bei der Behandlung von Fristsachen in größtmöglichem Umfang ausgeschlossen hat. Zwar durfte der Bevollmächtigte sowohl das Heraussuchen der Faxnummer als auch das Absenden des Telefaxes einer zuverlässigen, hinreichend geschulten und überwachten Mitarbeiterin eigenverantwortlich überlassen (vgl. *BVerfG - Kammerbeschluss vom 24.1.2008 - 2 BvR 1661/06 - juris; BGH FamRZ 2010, 458*). Von einem Rechtsanwalt wird aber gefordert, dass er seinen Mitarbeitern allgemeine Weisungen erteilt, bei der Übermittlung fristwahrender Schriftstücke per Telefax einen Einzelnachweis über den Sendevorgang nicht nur auszudrucken, sondern diesen auch zu prüfen (vgl. *BSG Beschluss vom 9.2.2010 - B 11 AL 194/09 B -; BSG Beschluss vom 12.3.2002 - B 11 AL 3/02 B -; BSG Beschluss vom 29.4.2005 - B 13 RJ 50/04 R -, sämtlich juris*). Hierzu gehört auch eine Kontrolle, durch die sichergestellt wird, dass Fehler bei der Verwendung von Faxnummern nach Möglichkeit vermieden werden. Das Büropersonal muss daher angewiesen sein, die verwendete Faxnummer noch einmal auf ihre Zuordnung zu dem vom Bevollmächtigten bezeichneten Empfangsgericht zu überprüfen (vgl. *BGH NJW 2011, 312*). Dabei reicht es regelmäßig nicht aus, die im Sendebereich ausgewiesene Nummer mit der etwa - wie hier - in den Schriftsatz eingefügten Faxnummer zu vergleichen, der Abgleich hat vielmehr anhand eines zuverlässigen Verzeichnisses zu erfolgen, um auch Fehler bei der Ermittlung der Faxnummer aufdecken zu können (vgl. *BGH NJW 2010, 2811 mwN*). Eine solche Ausgangskontrolle ist nach dem Vortrag des Klägerbevollmächtigten weder im konkreten Fall erfolgt noch überhaupt in seiner Praxis generell vorgesehen. Der Kläger war daher nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist des § 160a Abs 2 SGG gehindert. Es kann offenbleiben, ob ein Verschulden auch darin bestehen kann, dass der Bevollmächtigte den Schriftsatz, der unter der richtigen Adresse in Fettdruck die offensichtlich falsche Faxnummer auswies, selbst unterschrieben und damit autorisiert hat.

- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 und § 162 Abs 3 VwGO.
- 5 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Sie entspricht der Festsetzung durch das LSG, die von keinem Beteiligten beanstandet worden ist.

